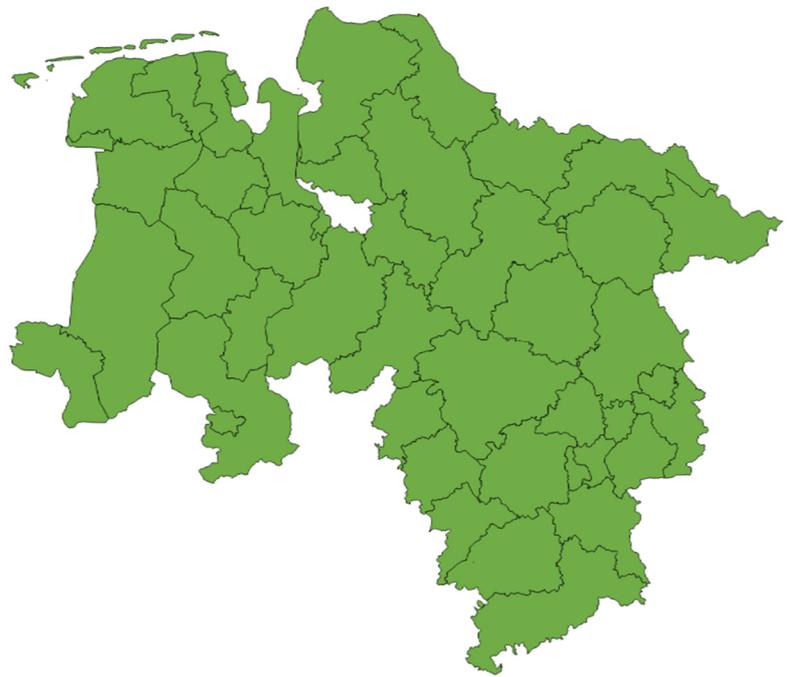


**Die Präsidentin des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs  
- Überörtliche Kommunalprüfung -**



**Kommunalbericht 2019**



**Niedersachsen**

## Übersandt an

- Nds. Landtag
- Nds. Landesregierung
- Nds. Landkreistag
- Nds. Städtetag
- Nds. Städte- und Gemeindebund

## Herausgeberin:

Die Präsidentin des Nds. Landesrechnungshofs  
Justus-Jonas-Str. 4  
31137 Hildesheim  
<http://www.lrh.niedersachsen.de>



## Copyright

Die in diesem Bericht enthaltenen Texte, Grafiken und Tabellen unterliegen urheberrechtlichem Schutz und dürfen nur mit Einverständnis weiterverwendet werden. Die erstellten Karten basieren auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2018.

#### 5.4 Sozialleistungsmissbrauch mit wenig Aufwand aufdecken!

##### – Der Datenabgleich nach § 118 SGB XII

*Der Datenabgleich nach § 118 SGB XII ist ein Instrument, um Sozialleistungsmissbrauch aufzudecken.<sup>19</sup> Die Sozialhilfeträger können dieses Instrument nutzen, sind aber nicht dazu verpflichtet.*

*Der mehrfache Bezug von Sozialhilfeleistungen bei verschiedenen Sozialhilfeträgern kann nur dann umfassend aufgedeckt werden, wenn bundesweit alle Sozialhilfeträger den Datenabgleich nach § 118 Abs. 2 SGB XII durchführen.*

*Im Jahr 2017 führten in Niedersachsen vier von 45 Sozialhilfeträgern keinen Datenabgleich nach § 118 Abs. 1 und 2 SGB XII durch.*

*Als Ergebnis der durchgeführten Prüfung wird aufgezeigt, wie die Sozialhilfeträger den Datenabgleich mit wenig Aufwand durchführen können.*

#### Hintergrund und Ziel der Prüfung

Die Sozialhilfeträger können nach § 118 SGB XII die Daten von Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen (Sozialhilfeempfänger), im Wege eines Datenabgleichs regelmäßig überprüfen. Der § 118 SGB XII legt in den Absätzen 1, 2 und 4 fest, mit welchen Stellen dieser Datenabgleich erfolgen kann.

Der Abgleich gem. § 118 Abs. 1 SGB XII findet mit den Auskunftsstellen<sup>20</sup> statt. Dabei wird abgeglichen, ob dem Sozialhilfeempfänger über die Sozialhilfe hinaus weitere Einnahmen zugeflossen sind.

Bei dem Datenabgleich gem. § 118 Abs. 2 SGB XII geht es um die Frage, ob der Sozialhilfeempfänger Leistungen nach dem SGB XII durch andere Träger der Sozialhilfe bezieht oder bezog.

Die Sozialhilfeträger sind gem. § 118 Abs. 4 SGB XII befugt, die Daten der Sozialhilfeempfänger bei anderen Stellen der Verwaltung, bei den wirtschaftlichen Unternehmen des Sozialhilfeträgers, bei den Kreisen und Kreisverwaltungsbehörden sowie bei den Gemeinden zu überprüfen, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist (u. a. Kfz-Zulassungsstelle, Meldeämter).

---

<sup>19</sup> Der Datenabgleich nach § 118 SGB XII umfasst nicht den Datenabgleich nach § 52 SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende).

<sup>20</sup> Auskunftsstellen sind: die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung sowie das Bundeszentralamt für Steuern.

Ziel der überörtlichen Kommunalprüfung war es, bei den Sozialhilfeträgern zu prüfen, wie sie den Datenabgleich nach § 118 SGB XII durchführen und ihnen aufzuzeigen, wie sie den Datenabgleich mit wenig Aufwand erfolgreich durchführen können.

Die Prüfung erfolgte bei zehn örtlichen Sozialhilfeträgern<sup>21</sup>, die einen Datenabgleich im Jahr 2017 in allen vier Quartalen durchgeführt hatten. Bei den Trägern führte die überörtliche Kommunalprüfung Gespräche anhand eines Fragenkatalogs und nahm stichprobenweise Einsicht in Akten sowie die im Rahmen des eingesetzten IT-Fachverfahrens gespeicherten Daten. Darüber hinaus befragte die überörtliche Kommunalprüfung vier Sozialhilfeträger<sup>22</sup>, die im Jahr 2017 keinen Datenabgleich durchgeführt hatten, schriftlich nach den Gründen. Hiernach wurden ein Wechsel des IT-Fachverfahrens, mehrfache Mitarbeiterwechsel oder ein bewusster Verzicht auf die Durchführung genannt. Gleichwohl führten die vier Sozialhilfeträger den Datenabgleich nach der Rückfrage der überörtlichen Kommunalprüfung im ersten Halbjahr 2018 wieder durch.

*Methodisches Vorgehen*

Eine intensive Prüfung des Einkommens und Vermögens sowohl bei Beantragung als auch im Verlauf der Hilfestellung senkt das Risiko des Sozialleistungsmissbrauchs deutlich. Dabei bestehen besondere Recherchemöglichkeiten, wie z. B. Nachfragen zu Guthabenkonten bei Online-Bezahldiensten, zu ausländischen Renten und Betriebsrenten, beim Bundeszentralamt für Steuern<sup>23</sup> zu dort vorhandenen Kontoinformationen, beim Grundbuchamt<sup>24</sup> sowie Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster<sup>25</sup>.

*Sozialleistungsmissbrauch verhindern*

Das durch den Datenabgleich gesteigerte Entdeckungsrisiko soll im Sinne legitimer Prävention vollständige und genauere Angaben bezüglich des Einkommens und des Vermögens sichern.<sup>26</sup> Neben der präventiven Wirkung soll der Datenabgleich Sozialleistungsmissbrauch aufdecken.

*Ziele des Datenabgleichs*

Der Datenabgleich kann zielgerichtet mit wenig Aufwand durchgeführt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Sozialhilfeträger z. B. den Einsatz von Datenfiltern, die elektronische Dokumentationspflicht sowie die Steuerung des Datenabgleichs regeln.

*Regelungen für den Datenabgleich*

Der Einsatz von Datenfiltern reduziert den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung der Erkenntnisse aus dem Datenabgleich. Dies hat zur Folge, dass die Sozialhilfeträger die

*Einsatz von Datenfiltern*

---

<sup>21</sup> Geprüft wurden die Landkreise Aurich, Friesland, Goslar, Harburg, Nienburg/Weser, Northeim, Verden und Wolfenbüttel sowie die Städte Delmenhorst und Wilhelmshaven.

<sup>22</sup> Befragt wurden die Landkreise Hildesheim und Uelzen sowie die Städte Oldenburg (Oldb) und Osnabrück.

<sup>23</sup> Vgl. § 93 Abs. 8 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 93b AO.

<sup>24</sup> Vgl. § 12 GBO.

<sup>25</sup> Vgl. [https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/onlineangebote\\_services/onlineanwendungen/asl\\_auskunftssystem\\_liegenschaftskataster/asl-106667.html](https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/onlineangebote_services/onlineanwendungen/asl_auskunftssystem_liegenschaftskataster/asl-106667.html).

<sup>26</sup> Vgl. Kommentar aus SGB Office Professional, Jung, SGB XII § 118 Überprüfung, Verwaltungshilfe, Rn. 2 und 3; siehe [https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/jung-sgbxii-118-ueberpruefung-verwaltungshilfe\\_idesk\\_PI434\\_HI1275724.html](https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/jung-sgbxii-118-ueberpruefung-verwaltungshilfe_idesk_PI434_HI1275724.html).

Fälle, in denen keine Sozialhilfeleistungen mehr erbracht werden, nicht in den Datenabgleich einbeziehen müssen. Darüber hinaus sollten die Sozialhilfeträger dafür sorgen, dass jede Erkenntnis aus dem Datenabgleich nur einmal ausgewertet wird. Das gelingt, wenn nur die neuen und die veränderten Erkenntnisse im Vergleich zum letzten Datenabgleich der Sachbearbeitungsebene zur Auswertung zugeleitet werden.

*Elektronische Dokumentationspflicht*

Die eingesetzten IT-Fachverfahren bei den geprüften Sozialhilfeträgern bieten die Möglichkeit, „Drop-Down-Listen“<sup>27</sup> einzurichten. In diese Listen kann individuell eine Auswahl der regelmäßig vorkommenden Maßnahmen aufgenommen werden, z. B. die „Anhörung des Sozialhilfeempfängers“, die „Rückforderung von Sozialhilfeleistungen“, die „Einstellung der Sozialhilfeleistung“ oder auch „keine Änderung der Sozialhilfeleistung“. Zudem ist auch die Einrichtung eines Bearbeitungsfelds für individuelle Vermerke möglich. Somit kann die Sachbearbeitung den jeweiligen Bearbeitungsstand und die ergriffenen Maßnahmen einfach dokumentieren (konkret: zwei Klicks). Dies erleichtert auch die Arbeit von Vertretungskräften oder neuen Bediensteten.

*Steuerung des Datenabgleichs*

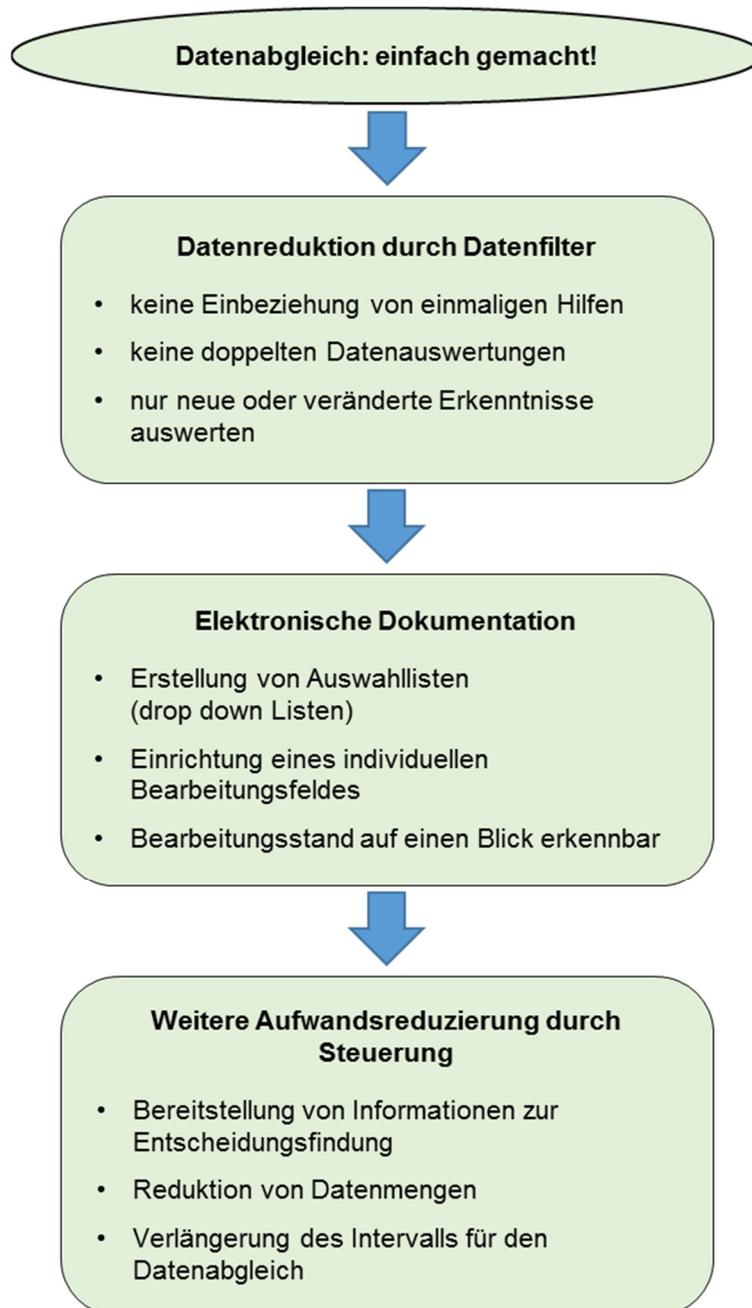
Die Steuerung des Datenabgleichs ist darauf auszurichten, möglichen Sozialleistungsmisbrauch aufzudecken und den Verwaltungsaufwand auf den dafür erforderlichen Umfang zu minimieren.

Die durch die Bearbeitung erhaltenen Informationen, wie z. B. die Art und Anzahl der Fälle mit und ohne Erkenntnisse zu den Sozialhilfeempfängern sowie die Art und Anzahl der ergriffenen Maßnahmen können für Steuerungszwecke ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage kann der Sozialhilfeträger entscheiden, ob der Aufwand weiter verringert werden kann. Nicht nur eine Reduzierung der Datenmengen, sondern auch die Verlängerung der Intervalle des Datenabgleichs, verringert den Aufwand.

---

<sup>27</sup> Eine Drop-down-Liste ist ein Steuerelement einer grafischen Benutzeroberfläche, mit dem ein Benutzer einen Wert aus einer vorgegebenen Liste von Werten auswählen kann; s. auch <https://de.wikipedia.org/wiki/Dropdown-Liste>.

Zusammengefasst lässt sich ein effizienter Datenabgleich wie folgt darstellen:



Ansicht 16: Effizienter Datenabgleich nach § 118 SGB XII